

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT STRAFRECHT

BGH 3 StR 365/20, Urt. v. 25.02.2021 (Geschwindigkeitsmessvorrichtungen als Anlage i.S.v. § 316b StGB)

Die beiden Angekl. hatten sich zusammengetan, um aus Rache und zur Bestrafung der Polizei gemeinsam Geschwindigkeitsmessgeräte (sog. „Blitzer“) zu zerstören. In einem Fall entfernten sie einen mobilen, mit einem Stativ versehenen Blitzer und entsorgten diesen daraufhin in einem Gewässer. Zwei Wochen später zerstörten sie die Scheiben sowie die Kamera eines weiteren stationären Messgeräts mit einer Axt. Das LG verurteilte die beiden Angekl. wegen Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB.

Der BGH bestätigte die Verurteilung und verwarf die Revisionen der Angekl. Entgegen der Ansicht der Angekl. habe es sich bei den Messgeräten um „Anlagen“ i.S.v. § 316b StGB gehandelt. Eine Anlage i.S.v. § 316b StGB sei zu definieren als eine systematische Zusammenstellung verschiedener Gegenstände für eine gewisse Dauer zu einem Funktionsablauf. Eine solche Anlage sei insbesondere auch bei einem mobilen Messgerät zu bejahen, da der Anlagenbegriff keine feste Verbindung mit dem Boden oder sonstige Ortsfestigkeit voraussetze. Das Messgerät habe zudem dem Zweck der öffentlichen Sicherheit gedient, da die Messung von überhöhten Geschwindigkeiten nicht primär deren Ahndung bezweckt habe, sondern vielmehr die Verkehrsunfallprävention.

BGH 4 StR 95/20, Urt. v. 14.01.2021 (Alternativvorsatz)

In dieser Entscheidung befasste sich der BGH mit einem Lehrbuchklassiker aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts, dem sog. *dolus alternativus*. Dabei handelt es sich um eine Konstellation, bei der sich der Vorsatz auf mehrere Tatbestandsverwirklichungen richtet, die sich gegenseitig ausschließen. Folgendes war geschehen: Der Angekl. schlug mit einem Hammer in Richtung der Nebenkl. N sowie ihres unmittelbar hinter ihr stehenden Bruders B. Dabei hielt er es für möglich und nahm es billigend in Kauf, dass einer der beiden verletzt werden würde. Dass beide getroffen werden würden, hingegen nicht. Die beiden konnten den Schlag so ablenken, dass nur B am Kopf getroffen wurde. Das LG verurteilte den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung zu Lasten von B in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung zu Lasten der N. Die hiergegen gerichtete Revision des Angekl. hatte lediglich hinsichtlich des Strafausspruchs Erfolg.

Der BGH bestätigte den Vorsatz des Angekl. und folgte damit der herrschenden Meinung. Danach soll Folgendes gelten: Besitzt der Täter einen alternativen Vorsatz hinsichtlich höchstpersönlicher Rechtsgüter verschiedener Personen, so liege eine handlungseinheitliche Verwirklichung beider Vorsätze vor, deren Wertungsprobleme erst auf Konkurrenzenebene gelöst werden würden. Vorsätze, die auf sich gegenseitig ausschließende Erfolge gerichtet sind, könnten miteinander verbunden werden, solange sie nicht den sicheren Eintritt eines der Erfolge zum Gegenstand hätten. Entsprechend nahm der BGH an, dass der Vorsatz des Angekl. sich auf eine Körperverletzung von N und B bezogen habe, da er gerade nicht davon ausgegangen sei, dass der Erfolg bei einem der beiden sicher eintreten werde. Die tateinheitliche Lösung von Vollendung und Versuch rechtfertige die Tathandlung gegenüber verschiedenen Rechtsgutsträgern.

BGH 4 StR 225/20, Beschl. v. 17.02.2021 (Verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge)

Der für BGHSt vorgesehene Beschluss ist die erste BGH-Entscheidung zur Auslegung der Tatbestandsvariante des Einzelrasens nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Ihm lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Angekl. hatte für einen Tag einen auffälligen hochmotorisierten Pkw gemietet, um damit Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit durch die Innenstadt zu unternehmen. Bei einer dieser Fahrten fuhr der Angekl. mit maximaler Geschwindigkeit auf einer innerstädtischen Straße durch eine für ihn unübersichtliche langgezogene Kurve. Etwa 100 Meter vor der späteren Unfallstelle erreichte er eine Geschwindigkeit von 163 km/h. Als ein Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden abbiegenden Fahrzeug drohte, wich er auf die Gegenseite aus, worauf er die Kontrolle verlor und frontal in die Beifahrerseite eines anderen Pkw prallte. Die beiden Insassen des Pkw erlitten durch den Aufprall schwerste Verletzungen, die noch an der Unfallstelle zum

Tod führten. Das Landgericht verurteilte den Angekl. u.a. wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 5 StGB.

Der BGH bestätigte den Schuldspruch und bejahte dabei u.a. die Voraussetzungen der Tatbestandsvariante des Einzelrennens nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Dabei sei in subjektiver Hinsicht insbesondere erforderlich, dass die grob verkehrswidrige und rücksichtslose Geschwindigkeitsfahrt von der Absicht des Täters getragen sei, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dies sei auch bei alleinigem Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens der Fall, weshalb auch kein Anlass für eine einschränkende Auslegung des subjektiven Tatbestandsmerkmals in diesen Konstellationen bestehe. Da der Angekl. zudem einen von seinem Vorsatz umfassten konkreten Gefahrenerfolg für die Tatopfer geschaffen habe, habe er auch den Qualifikationstatbestand des § 315d Abs. 2 StGB und die daran anknüpfende Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5 StGB erfüllt.

BGH 5 StR 219/20, Beschl. v. 10.08.2020 (Rechtsfolgenlösung bei der Heimtücketötung)

Der Beschluss beinhaltet eine Grundsatzentscheidung zur Anwendung der sog. Rechtsfolgenlösung beim Heimtücke-
mord. Ausgangspunkt war ein misslungenes Drogengeschäft. Der Angekl., der den Kontakt für dieses Geschäft hergestellt hatte, sah sich infolgedessen dem späteren Opfer sowie zwei weiteren unbewaffneten Männern gegenüber, die die Rückzahlung des investierten Geldes verlangten. Wegen einschlägig negativer Erfahrungen mit dem Opfer führte der Angekl. eine geladene Waffe bei sich. Als der Angekl. erneut betonte, er würde die Forderung nicht schulden, erwiderte das Opfer, dass er sehen werde, was er davon habe. Um dem aufgebauten Druck entgegenzutreten, erschoss der Angekl. sodann aus kurzer Entfernung das unbewaffnete und völlig überraschte Opfer. Das LG verurteilte den Täter zwar wegen heimtückischen Mordes gem. § 211 II Gr. 2 Var. 1 StGB, milderte allerdings aufgrund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände analog § 49 I Nr. 1 StGB die vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe in eine zeitige Freiheitsstrafe (sog. Rechtsfolgenlösung). Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision war erfolgreich.

Der BGH verneinte die Anwendung der Rechtsfolgenlösung im vorliegenden Fall. Zur Begründung führte er aus, dass diese lediglich in Grenzfällen zur Anwendung komme, in denen die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe trotz der Schwere des tatbestandlichen Unrechts nicht mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sei. Ob ein solcher Grenzfall vorliege, müsse durch das Tatgericht aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Tatumstände geprüft werden. Eine solche umfassende Würdigung sei durch das Landgericht nicht vorgenommen worden. Insbesondere spreche vorliegend gegen das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, dass der Angekl. durch Vermittlung des Drogengeschäfts selbst die Ursache für das weitere Geschehen gesetzt habe. Auch sei die gezielte Mitnahme der geladenen Waffe, trotz negativer Erfahrungen, eindeutiges Indiz für das Bewusstsein einer Gefahrenlage und sogar eine Vorbereitung des späteren Einsatzes.

KG 4 Ss 43/20, Beschl. v. 14.07.2020 (Beleidigungsfreie Sphäre)

Der Revisionsentscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Nach Dienstschluss waren einige Polizeianwärter, darunter der Angekl., dabei, das Gebäude der Polizeiakademie durch das Treppenhaus zu verlassen. Als sie dort zwei Polizeianwärterinnen trafen, wies der Angekl. mit einem Nicken in deren Richtung und sagte in Sprechlautstärke zu einem Kollegen: „Der würd' ich geben, der Kahba*“ (Anm. *: Die herabwürdigende Bezeichnung stammt aus dem Arabischen und bedeutet „Schlampe“/„Prostituierte“). Das Tatgericht verurteilte den Angekl. wegen Beleidigung gem. § 185 StGB zu einer Geldstrafe. Das Berufungsgericht wies die Berufung unter Reduzierung der Geldstrafe ab. Die dagegen eingelegte Revision des Angekl. war teilweise erfolgreich.

Das KG bestätigte zunächst den beleidigenden Charakter des Begriffs „Kahba“. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr sodann die Problematik der beleidigungsfreien Sphäre, da der Angekl. seine Äußerung gegenüber seinem Freund getätigt hatte. Ein solcher Tatbestandsausschluss komme dann in Frage, wenn die Äußerung gegenüber einer Vertrauensperson in einer gegen die Wahrnehmung durch den Betroffenen oder Dritte abgeschirmten Sphäre getätigt werde. Eine solche Sphäre konnte das KG jedoch im vorliegenden Fall nicht erkennen, da sich der Angekl. in normaler Sprechlautstärke in einem Treppenhaus geäußert und gewusst habe, dass sich dort zu diesem Zeitpunkt weitere Personen aufhielten bzw. jederzeit hinzutreten konnten.